

Satzung des Turnvereins 1894 Zell am Neckar e.V.

§ 1

Name des Vereins, Sitz, Eintragung

1. Der Verein führt den Namen Turnverein 1894 Zell am Neckar e.V..
2. Er hat seinen Sitz in Esslingen-Zell.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Esslingen eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins / Gemeinnützigkeit / Mittelverwendung

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports zur Steigerung oder Erhalt der körperlichen Leistungsfähigkeit, vorzugsweise in der Gemeinschaft. Der Sport im Verein soll Verbundenheit, Erlebnis und Erfolg vermitteln, sowie altersgemäß, spaßbetont und der Leistungsfähigkeit des Einzelnen angepaßt sein.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wert eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Verbandsmitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB) in Stuttgart. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 5**Abteilungen**

Der Verein unterhält eine unbestimmte Zahl von Abteilungen, die sich verschiedenen Sportangeboten widmen. Die Gründung und Auflösung einer Abteilung bedarf der Zustimmung der Geschäftsleitung.

Alle Abteilungen des Vereins sind rechtlich unselbständig.

Die Abteilungen können sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Abteilungsordnung auf der Grundlage demokratischer Regeln geben.

Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig in einer Jugendabteilung und entscheidet über die Verwendung der ihr zur Selbstverwaltung überlassenen Mittel. Die Einzelheiten regelt die Jugendordnung. Der/die Vorsitzende der Vereinsjugendleitung ist Mitglied der Geschäftsleitung nach §12.

§ 6**Mitgliedschaft**

1. Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag unter Beifügung einer Einzugsermächtigung für die anfallenden Vereinsbeiträge und durch Aufnahme des Vereins erworben.
3. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
4. Eine Aufnahmepflicht des Vereins besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.
5. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann einem anderen nicht überlassen werden.

§ 7**Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet
 - a) durch seinen Austritt,
 - b) durch seinen Ausschluß aus dem Verein i.S. von § 8 dieser Satzung,
 - c) durch seinen Tod.
2. Der Austritt eines Mitglieds ist gegenüber dem Verein in schriftlicher Form zu erklären; er ist grundsätzlich nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig. Liegt jedoch ein wichtiger Grund vor, so ist ein Austritt auch mit sofortiger Wirkung möglich. Das Mitglied hat das Vorliegen des wichtigen Grundes dem Verein darzulegen.
3. Die Beendigung seiner Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von zuvor entstandenen vermögensrechtlichen Ansprüchen des Vereins.

§ 8**Vereinsausschluß**

1. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grunde aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - a) grobe Verstöße gegen die Ziele des Vereins und/oder die Anordnungen der Verantwortlichen des Vereins,
 - b) vereinsschädigendes Verhalten,
 - c) wenn fällige Mitgliedsbeiträge nachhaltig nicht bezahlt werden.
2. Ein Mitglied, das aus dem Verein ausgeschlossen werden soll, hat Anspruch auf rechtliches Gehör. Diesem Anspruch wird Genüge geleistet, wenn ihm Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme gegeben wird.
3. Über den Ausschluß eines Mitglieds entscheidet die Geschäftsleitung.

§ 9**Beitragswesen**

1. Jedes Mitglied hat einen Vereinsbeitrag zu entrichten. Über dessen Festsetzung (Höhe und Fälligkeit) entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Geschäftsleitung ist jedoch ermächtigt, für kürzere Mitgliedschaften als ein Jahr die Beiträge der Höhe und der Fälligkeit nach festzusetzen. Zusätzlich kann die Geschäftsleitung einen Abteilungsbeitrag für einzelne oder alle Abteilungen im Sinne des § 5 der Satzung festsetzen oder die einzelnen Abteilungen des Vereins einen solchen Abteilungsbeitrag in Vorschlag bringen und durch die Geschäftsleitung genehmigen lassen.
2. Bei einem außergewöhnlichen Finanzbedarf des Vereins kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen, die für das Mitglied das fünffache seines Jahresbeitrags nicht überschreiten darf. Minderjährige sind von der Zahlung einer Umlage befreit.
3. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, daß die Mitglieder Arbeitsleistungen zur Erstellung sowie zur Instandhaltung und Instandsetzung von Vereinsanlagen und -einrichtungen erbringen.
4. Die Geschäftsleitung kann die Beitragsverpflichtung eines Mitglieds nach Abs. 1 bis 3 ganz oder teilweise erlassen oder stunden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
5. Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins und der Abteilungen regelt die Beitragsordnung, die von der Geschäftsleitung beschlossen wird und nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 10**Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Geschäftsleitung.

§ 11**Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind ausschließlich:
 - a) Bestellung (Wahl), Abberufung und Kontrolle der Geschäftsleiter i.S. von § 12 dieser Satzung.
 - b) Entgegennahme der Berichte der Geschäftsleitung,
 - c) Entlastung der Geschäftsleitung,
 - d) Festsetzung der Beitragsverpflichtungen der Mitglieder (§ 9 dieser Satzung). § 9 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.
 - e) Satzungsänderungen (§ 33 BGB), Entscheidung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB).
3. Mitgliederversammlungen sind durch die Geschäftsleitung - mindestens einmal im Geschäftsjahr - einzuberufen.

Gleiches gilt auf schriftlichen Antrag von 10 % der Mitglieder.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Bekanntmachung des Termins und des Orts unter Angabe der Tagesordnung in der Eßlinger Zeitung. Die Veröffentlichung hat unter Beachtung einer angemessenen Frist zu erfolgen.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, sind jedoch wie nicht erschienene Mitglieder zu behandeln. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen.

§ 12**Geschäftsleitung**

1. Der Geschäftsleitung obliegt die Geschäftsführung des Vereins.

Die Aufgaben und Verantwortungsbereiche der Geschäftsleitung werden wie folgt unterteilt:
 - a) Sprecher der Geschäftsleitung:
Vertretung und Repräsentation des Vereins in der Öffentlichkeit, Ehrungen
 - b) Geschäftsleitung Koordination und Visionen:
Führung, Zielsetzung/Visionen, Kontrolle der Zielsetzung
 - c) Geschäftsleitung Verwaltung/Organisation:
Verwaltung, Immobilien, Versicherungen, Geschäftsstelle, Schriftverkehr, Akten, Archiv, Mitgliederverwaltung
 - d) Geschäftsleitung Finanzen:
Finanzen/Steuern, Zahlungsverkehr, Haushaltsplan
 - e) Geschäftsleitung Sport:
Sportlicher Bereich, Übungsbetrieb, Sportangebote, Sportstättenbelegung, Sportgeräte

f) Geschäftsleitung Personal:
Personalbetreuung, Personalplanung, Personalqualifizierung, Personalentwicklung

g) Der/ die Vorsitzende der Vereinsjugendleitung: Jugendarbeit

h) Geschäftsleitung Marketing/Öffentlichkeitsarbeit:
Marketing, Sponsoring, Öffentlichkeitsarbeit, Werbung.

Die Geschäftsleitung regelt im Rahmen ihrer Gesamtaufgaben die Aufgaben und Verantwortungsbereiche selbst und gibt sich eine Geschäftsordnung.

2. Die Geschäftsleitung besteht aus denjenigen Personen, die folgenden Geschäftsbereichen vorstehen und von der Mitgliederversammlung gewählt sind:

- a) Sprecher der Geschäftsleitung
- b) Geschäftsleitung Koordination und Visionen
- c) Geschäftsleitung Verwaltung/Organisation
- d) Geschäftsleitung Finanzen
- e) Geschäftsleitung Sport
- f) Geschäftsleitung Personal
- g) Geschäftsleitung Marketing/Öffentlichkeitsarbeit.

Ebenfalls stimmberechtigtes Mitglied und Teil der Geschäftsleitung ist der/die von der Jugendabteilung nach deren Ordnung gewählte Vorsitzende der Vereinsjugendleitung

Falls es der Vereinsjugendversammlung nicht möglich ist, nach den Regeln der Jugendordnung eine/n Vorsitzende/n zu wählen, geht dieses Wahlrecht auf die Mitgliederversammlung des TV 1894 Zell e.V. über.

Diese wählt in diesem Fall einen Geschäftsleiter Jugend, der die entsprechenden Aufgaben kommissarisch übernimmt und aktiv darauf hinarbeitet, die Wahl eines/r regulären Vorsitzenden über eine Vereinsjugendversammlung zu realisieren.

Das Amt des/r Geschäftsleiters/in Jugend endet mit der regulären Wahl eines/r Vorsitzenden der Vereinsjugendleitung im Sinne der Jugendordnung.“

3. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein von denjenigen Personen vertreten, die den folgenden Geschäftsbereichen vorstehen:

- a) Sprecher der Geschäftsleitung
- b) Geschäftsleitung Verwaltung/Organisation
- c) Geschäftsleitung Finanzen

- je einzeln -

Diese Personen sind - je einzeln - Vorstand i.S. des § 26 BGB.

4. Die Bestellung (Wahl) der Geschäftsleiter erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für deren Widerruf (Abwahl).

5. Für die Geschäftsleitung gelten im übrigen die gesetzlichen Bestimmungen des BGB über den Vorstand.

6. Gemäß § 31 BGB ist der Verein für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt. Diese Haftung wird gegenüber einem Mitglied des Vereins auf grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dieser Haftungsausschluss gilt insoweit nicht, als der Schaden durch die Sportversicherungsverträge des Württ. Landessportbundes e.V. gedeckt ist.

§ 13

Vereinsordnungen

Der Verein kann sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Abläufe geben. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 14

Vermögensanfall nach Auflösung des Vereins:

Das nach Auflösung des Vereins verbleibende Vermögen ist der Stadt Esslingen mit der Maßgabe zu übertragen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und dieser Satzung zu verwenden.

§ 15

Gesetzliche Bestimmungen

Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 24. September 1999 beschlossen.

Die bisherige Satzung tritt ihrem ganzen Inhalt nach mit der Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister außer Kraft.

Neufassung der Satzung mit den durch die Mitgliederversammlung vom 17.03.2001 und 06.03.2004 und 14.03.2012 beschlossenen inhaltlichen Änderungen.